

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 08.05.2024

---

8. Verordnung: 1. Novelle zur Zweitwohnungsabgabenverordnung 2024

---

## ZWEITWOHNUNGSABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE LINGENAU

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz (ZAG), LGBl. Nr. 59/2023 idF LGBl. Nr. 27/2024, verordnet:

### § 1

#### Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt für Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 ZAG eine Zweitwohnungsabgabe.

### § 2

#### Ausnahme

Der Zweitwohnungsabgabe unterliegen nicht

- a) Zweitwohnungen, in denen nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 1.000 gästetaxenpflichtige Nächtigungen zu erwarten sind, oder
- b) Wohnwagen, die auf einem Campingplatz aufgestellt werden.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 2024 jährlich je Quadratmeter € 15,31, maximal jedoch € 2.296,89 pro Jahr.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt 2024 für jedes Halbjahr der Aufstellung € 138,36.
- (3) Die Beträge in Abs. 1 und 2 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat. Die genaue Höhe der Abgaben wird in den Folgejahren jährlich durch die Gebührenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (4) Ergeben sich aufgrund der Kategorisierung der Gemeinden sowie der Indexierung der Höchstsätze und der Höchstbeträge gemäß § 5 und 7 des Zweitwohnungsabgabegesetzes Änderungen, werden diese Änderungen bei der Festlegung der Abgaben gemäß Abs. 3 berücksichtigt.

### § 4

#### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsabgabenverordnung 2024 der Gemeinde Lingenau vom 04.03.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister**  
Philipp Fasser



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der  
Gemeinde Lingenau  
Hof 258  
6951 Lingenau  
E-mail: [gemeinde@lingenau.at](mailto:gemeinde@lingenau.at)  
überprüft werden.

**VERLAUTBART**

an der Gemeinde-Anschlagtafel  
sowie auf der Gemeinde-Homepage

([www.lingenau.at](http://www.lingenau.at))

vom 8.5.2024 bis 23.5.2024

**Gemeinde Lingenau**